DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/819 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 2015

über die Änderung von Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich des Formats der Mustergesundheitsbescheinigungen für den Handel mit Rindern und Schweinen innerhalb der Union

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 3304)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (1), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Mit der Richtlinie 64/432/EWG wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Rindern und Schweinen innerhalb der Union festgelegt. Sie sieht unter anderem vor, dass Rindern und Schweinen während der Beförderung an ihren Bestimmungsort eine Gesundheitsbescheinigung gemäß Muster 1 oder 2, wie in Anhang F festgelegt, beigefügt sein muss.
- Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG wurde vor Kurzem durch den Durchführungsbeschluss 2014/798/EU der (2) Kommission (2) unter anderem dahin gehend geändert, dass ein Format der Mustergesundheitsbescheinigungen an das vereinheitlichte Muster im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 599/2004 der Kommission (3) angepasst wurde.
- (3) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) ist für Rinder ein Pass mit den Angaben mitzuführen, die in der nach Artikel 14 der Richtlinie 64/432/EWG im Herkunftsmitgliedstaat eingerichteten elektronischen Datenbank erfasst sind, es sei denn, der Herkunftsmitgliedstaat betreibt mit dem Bestimmungsmitgliedstaat einen elektronischen Datenaustausch über ein elektronisches Datenaustauschsystem nach Artikel 5 der genannten Verordnung.
- Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 911/2004 der Kommission (5) kann für unter vier Wochen (4)alte Kälber während der Beförderung in einen anderen Mitgliedstaat ein provisorisches Begleitpapier mitgeführt werden, das mindestens die Angaben in Absatz 1 des genannten Artikels in einem von der zuständigen Behörde des Versandmitgliedstaats genehmigten Format enthalten muss.
- Einige Mitgliedstaaten haben die Kommission über Probleme im Zusammenhang mit dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand informiert, der dadurch entsteht, dass in Feld I.31 einer Mustergesundheitsbescheinigung für den Handel mit Rindern spezifische Angaben, zum Beispiel Geburtsdatum und Geschlecht der Tiere einer Sendung, gemacht werden müssen. Aus diesem Grund und da die fraglichen Angaben bereits in den Identifizierungsdokumenten enthalten sind, die einer Sendung mit Rindern — zusätzlich zur Gesundheitsbescheinigung beigefügt sein müssen, sollten die betreffenden Angaben in dem genannten Feld entfallen und die zugehörigen Beschreibungen in den Erläuterungen dieser Mustergesundheitsbescheinigung entsprechend geändert werden.
- Darüber hinaus wurde von den Mitgliedstaaten gewünscht, eine Angabe zum Geschlecht der Tiere in Feld I.31 einer Mustergesundheitsbescheinigung für den Handel mit Schweinen zu streichen, da diese Angabe in der Musterbescheinigung gemäß Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG — vor der Änderung durch den Durchführungsbeschluss 2014/798/EU — nicht erforderlich war. Deshalb ist es zweckmäßig, diese Angabe in dem genannten Feld zu streichen und die zugehörige Beschreibung in den Erläuterungen der Mustergesundheitsbescheinigung für den Handel mit Schweinen entsprechend zu ändern.

Verordnung (EG) Nr. 599/2004 der Kommission vom 30. März 2004 zur Festlegung einheitlicher Musterbescheinigungen und Kontrollberichte für den innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 44).

Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ohrmarken, Tierpässe und Bestandsregister (ABl. L 163 vom 30.4.2004, S. 65).

ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977. Durchführungsbeschluss 2014/798/EU der Kommission vom 13. November 2014 über die Änderung von Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG des Rates im Hinblick auf das Format der Mustergesundheitsbescheinigungen für den Handel mit Rindern und Schweinen innerhalb der Union und auf die zusätzlichen Gesundheitsanforderungen bezüglich Trichinen beim Handel mit Hausschweinen innerhalb der Union (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 50).

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1). Verordnung (EG) Nr. 911/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des

- (7) Damit der Verwaltungsaufwand für den amtlichen Tierarzt bzw. die amtliche Tierärztin weiter verringert wird, sollte außerdem die Angabe zur Art der gehandelten Tiere in Feld I.31 beider Mustergesundheitsbescheinigungen in Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG entfallen, da diese Angabe bereits in Feld I.19 der betreffenden Musterbescheinigungen enthalten ist.
- (8) Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Mai 2015

Für die Kommission Vytenis ANDRIUKAITIS Mitglied der Kommission ANHANG

"ANHANG F

MUSTER 1

Tiergesundheitsbescheinigung für Zucht-/Nutz-/Schlachtrinder

EUROPÄISCHE UNION Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union I.1. Absender Bezugsnr. der I.2.a. Lokale Bescheinigung Bezugsnummer Name Anschrift Zuständige oberste Behörde 1.4. Zuständige örtliche Behörde Postleitzahl Empfänger 1.6. Nr(n). der Nr(n). der Begleitdokumente zugehörigen Original-Name Teil I: Angaben zur Sendung bescheinigungen Anschrift I.7. Händler Postleitzahl Name Zulassungsnummer I.8. Herkunfts- ISO-1.9. Herkunfts- Code I.10. Bestimmungs- ISO-I.11. Bestimmungs- Code land Code land Code region region I.12. Herkunftsort I.13. Bestimmungsort Sammelstelle Haltungsbetrieb Haltungsbetrieb Sammelstelle Verarbeitungsbetrieb Händlerbetrieb Händlerbetrieb Name Zulassungsnummer Name Zulassungs-/Registriernummer Anschrift Anschrift Postleitzahl Postleitzahl I.14. Verladeort I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports Postleitzahl I.16. Transportmittel I.17. Transportunternehmen Name Zulassungsnummer (4) Flugzeug Schiff Anschrift Eisenbahnwaggon Straßenfahrzeug Andere Postleitzahl Mitgliedstaat Kennzeichnung Nummer(n) I.19. Warencode (KN-Code) I.18. Beschreibung der Ware 0102 I.20. Menge I.21. I.22. Anzahl Packstücke I.23. Plomben-/Containernummer 1.24. I.25. Waren zertifiziert für Zucht Nutzung Schlachtung I.26. Durchfuhr durch ein Drittland I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten Drittland ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code Code ISO-Code Ausgangsstelle Mitgliedstaat Eingangsstelle Nr. der Grenzkontrollstelle Mitgliedstaat ISO-Code

DE

I.28.	28. Ausfuhr			I.29. Geschätzte Transportdauer		
	Drittland	ISO-Code				
	Ausgangsstelle	Code				
I.30.	Transportplan Ja 🔲			Nein		
I.31.	Identifizierung der Tiere Amtliche Kennzeichnur		Passnumme	r		

Teil II: Bescheinigung

Europäische Union

64/432 F1 Rinder

-									
	II.		sundheit	Ве	ezugsnr. der escheinigung	II.b.	Lokale Bezugsnummer		
╛	(1) entweder	[Der ι	unterzeichnete ar	ntliche Tierarzt	/Die unterzeichnete a	mtliche	Tierärztin bescheinigt		
		hiermit	t, dass alle gelten	den Bestimmur	ngen der Richtlinie 64/4 folgenden Anforderung	132/EWG	erfüllt sind und die in		
	(¹) (²) oder		Gestützt auf die Angaben in einem amtlichen Dokument oder einer Bescheinigung, in der die						
			chnitte A und B von dem/der für den Herkunftsbetrieb zuständigen amtlichen oder						
			ugelassenen Tierarzt/Tierärztin ausgefüllt wurden, bescheinigt der unterzeichnete amtliche erarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin hiermit, dass alle geltenden Bestimmungen der						
					rarztin niermit, dass all lie in Teil I bezeichnetei				
			lerungen entsprec		ile in Tell Tbezeichhetel	i ileie ili	spesondere rolgenden		
	II.1.	Absch		rieri.j					
				n aug ainam L	lerkunftsbetrieb bzw. a	ua Harku	oftobotriobon und oue		
		11. 1 . 1 .	einem Herkunft	sgebiet bzw. n nach nationale	aus Herkunftsgebiete em Recht wegen Rinde	en, der/d	die/das weder nach		
	(1) entweder	[II.1.2.	Es handelt sich u	m Rinder, die z	u Zucht- oder Nutzzwed	cken best	immt sind, und		
		_	II.1.2.1.	sie wurden -	soweit feststellbar —	in den le	etzten 30 Tagen oder,		
					weniger als 30 Tage				
4					b bzw. in den Herkun				
					um keine aus einem l				
					b(e) eingestellt worden ren Tieren im Betrieb				
				gehalten;	ien neren im betrieb	DZW. III G	en betneben getternit		
			II.1.2.2.	-	ıs einem Bestand bzw.	aus Best	änden der/die amtlich		
					rkulosefrei ist/sind, und		arraori, aoiraio amaion		
			(1) entweder	[II.1.2.2.1.			befindet/befinden sich		
			()	•	in einem Mitgliedsta	aat oder	einem Teil seines		
							oer ein mit dem		
							./EU (insert number)		
				der Kommission genehmigtes Überwachungs					
			(1) und/oder	[]] 1 2 2 2	verfügt;]	Dotriobo	hafindat/hafindan aiah		
			() una/oder	[II.1.2.2.2.			befindet/befinden sich einem Teil seines		
							en Beschluss//		
							sion der Status der		
							kulosefreiheit gemäß		
							mer 4 der Richtlinie		
			(1) und/odo-	III 4 0 0 0	64/432/EWG zuerkan				
			(1) und/oder	[II.1.2.2.3.	die Tiere sind weniger				
			(1) und/oder	[II.1.2.2.4.			n alt oder älter und n vor dem Abtransport		
							nit negativem Befund		
							nstabe a der Richtlinie		
							getestet, und zwar am		
					(inser	t date);]			
			II.1.2.3.		is einem Bestand bzw. ellosefrei ist/sind, und	aus Best	änden, der/die amtlich		
			(¹) entweder	[II.1.2.3.1.			befindet/befinden sich		
							einem Teil seines		
							per ein mit dem		
							./EU (<i>insert number</i>) s Überwachungsnetz		
			(1)		verfügt;]				
			(1) und/oder	[II.1.2.3.2.			befindet/befinden sich einem Teil seines		
							en Beschluss//		
							sion der Status der		
					amtlich anerkannte	n Bruce	ellosefreiheit gemäß		
							mer 7 der Richtlinie		
					64/432/EWG zuerkan	nt wurde;			
Ĺ									

Europäische Union 64/432 F1 Rinder

II.		Angaben zu Tiergesund		II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.	Lokale Bezugsnummer
			(¹) und/oder	[II.1.2.3.3.	die Tiere sind kastriert Monate alt;]	und/oder	weniger als zwölf
			.,	-	die Tiere sind zwölf Monden letzten 30 Tagen v Herkunftsbetrieb mit neg Absatz 2 Buchstabe b Brucellose getestet, und z	or dem Al ativem Befu der Richtlin war am	btransport aus dem und gemäß Artikel 6 nie 64/432/EWG auf (insert date);]
			ar	erkannt fr	ı aus einem Bestand bzw. ei von enzootischer Rinderl	eukose ist/s	sind, und
			(¹) entweder	[II.1.2.4.1.	der Betrieb bzw. die Be einem Mitgliedstaat Hoheitsgebiets, der/da Durchführungsbeschluss Kommission genehmigtes	oder ein is über //EU	nem Teil seines ein mit dem (insert number) der
(¹) und/oder [II.1.2.4.2.					der Betrieb bzw. die Be einem Mitgliedstaat Hoheitsgebiets, dem di (insert number) der Komanerkannten Freiheit vogemäß Anhang D Kapite 64/432/EWG zuerkannt w.	oder ein urch den mission de n enzootis el I Buchsta	mem Teil seines Beschluss// or Status der amtlich scher Rinderleukose
			(1) und/oder	[11.1.2.4.3.	die Tiere sind weniger als	zwölf Mona	ate alt;]
			(¹) und/oder	[II.1.2.4.4.	die Tiere sind zwölf Monaden letzten 30 Tagen v Herkunftsbetrieb mit neg Absatz 2 Buchstabe coenzootische Rinderleuk	or dem Al ativem Befu der Richtlin ose getest	btransport aus dem und gemäß Artikel 6 nie 64/432/EWG auf et, und zwar am
(¹) o	der	[II.1.2.			Schlachttiere aus Bestantlich anerkannt frei von er	anden, die	amtlich anerkannt
		(¹) entwede (¹) und/ode	-	sie komme sie sind ka	en aus amtlich anerkannt br astriert.]]	ucellosefrei	en Beständen;]]
	II.2.	Abschnitt I	3				
		Die Besch Feldern I.15	reibung der 5, I.16 (³), I.17	Sendung (³), I.20 u	in diesem Abschnitt en nd I.31.	spricht de	n Angaben in den
(⁴)	[II.3.	Abschnitt (
		II.3.1.	64/432/EW	/G kontro	nerhalb von 24 Stunden vor (insert date) gemäß , blliert und wiesen keine agiösen Krankheit auf.	Artikel 5 Ab	satz 2 der Richtlinie
		II.3.2.	Die Tiere zutreffend Gebieten,	kommen — einer zı der/die/da Rinderseı	aus dem Betrieb bzw. ugelassenen Sammelstelle is weder nach Unionsrech uchen gesperrt ist/sir	sowie aus d t noch nac	dem Gebiet bzw. den ch nationalem Recht
	(¹)	[II.3.3.	Rhinotrach	eitis gem	die zusätzlichen Garantier äß Artikel (insert arti per) der Kommission.]		
		II.3.4.			höchstens sechs Tage in de	er zugelasse	enen Sammelstelle.
		II.3.5.	Die Beförd dass Kot, Transportn der Beförd Tiere mit	lerung dei Urin, Eins nittel ausfl erung der Desinfekti	r Tiere erfolgt in Transport streu und Futter während d ießen oder herausfallen kö Tiere sowie — falls erford onsmitteln, die von der zu ind, gereinigt und desinfizier	mitteln, die der Beförde nnen, und erlich — vo eständigen	so konstruiert sind, erung nicht aus dem die unmittelbar nach or dem Verladen der

Europäische Union 64/432 F1 Rinder

II.		Angaben zur Tiergesundheit		II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.	Lokale Bezugsnummer		
	(⁵) (⁶)	II.3.6.	bezeichn	punkt der Kontrolle waren die in dieser Gesundheitsbescheinigung eten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am					
		II.3.7.	Diese Be	scheinigu	ng				
		(¹) entweder	[II.3.7.1.	Herkunf	nn Tage lang ab dem tsbetrieb oder in der zug tsmitgliedstaat;]		der Kontrolle im Sammelstelle im		
		(¹) oder	[II.3.7.1.		äß Artikel 5 Absatz 5 der Ri (<i>insert dat</i> e) gültig		1/432/EWG bis zum		

Erläuterungen

- Die Abschnitte A und B der Bescheinigung sind wie folgt abzustempeln und zu unterzeichnen:
 - entweder von dem amtlichen Tierarzt/der amtlichen Tierärztin des Herkunftsbetriebs, sofern nicht identisch mit dem amtlichen Tierarzt/der amtlichen Tierärztin, der/die Abschnitt C unterzeichnet; oder
 - von dem zugelassenen Tierarzt/der zugelassenen Tierärztin des Herkunftsbetriebs, sofern der Herkunftsmitgliedstaat ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 64/432/EWG genehmigtes Überwachungsnetz eingerichtet hat; oder
 - von dem amtlichen Tierarzt/der amtlichen Tierärztin, der/die zum Zeitpunkt des Abtransports der Tiere für die zugelassene Sammelstelle zuständig ist.
- Abschnitt C ist abzustempeln und zu unterzeichnen von dem amtlichen Tierarzt/der amtlichen Tierärztin
 - des Herkunftsbetriebs oder
 - der im Herkunftsmitgliedstaat gelegenen zugelassenen Sammelstelle oder
 - der in einem Durchfuhrmitgliedstaat gelegenen zugelassenen Sammelstelle beim Ausstellen der Bescheinigung für den Versand der Tiere in den Bestimmungsmitgliedstaat.

Teil I:

_	Feld I.6:	Die Seriennummer(n) der Gesundheitsbescheinigung(en) angeben, die am Tag der Gesundheitskontrolle in dem/den Herkunftsbetrieb(en) in dem/den Herkunftsmitgliedstaat(en) ausgestellt wurde(n) und den Tieren der Sendung beiliegt/beiliegen, für die diese Gesundheitsbescheinigung in einer Sammelstelle im Durchfuhrmitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 64/432/EWG ausgestellt wird.
_	Feld I.7:	Gegebenenfalls ausfüllen.
_	Feld I.12:	Händlerbetrieb nur im Fall von Schlachttieren als Herkunftsort angeben.
_	Feld I.13:	Im Fall von Schlachttieren entweder Sammelstelle oder Verarbeitungsbetrieb als Bestimmungsort angeben, wie in Artikel 7 der Richtlinie 64/432/EWG festgelegt.
_	Feld I.23:	Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.
_	Feld I.31:	Amtliche Kennzeichnung: Für jedes Tier in der Sendung ist der individuelle Identifizierungscode gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 911/2004 anzugeben, der auf dem sichtbaren Kennzeichnungsmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 angezeigt wird.
		Passnummer: Genehmigt die zuständige Behörde gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 911/2004 provisorische Begleitpapiere für weniger als vier Wochen alte Tiere, so ist für jedes Tier in der Sendung die Nummer des provisorischen Begleitpapiers anzugeben. Bei Tieren, für die ein gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 ausgestellter Pass mitgeführt wird, ist die Angabe der Passnummer fakultativ.

DE

Europäische Union 64/432 F1 Rinder

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b. Lokale
riergesundrieit	bescheinigung	Bezugsnummer

Teil II:

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- (2) Von dem amtlichen Tierarzt/der amtlichen Tierärztin in der Sammelstelle nach der Dokumentenprüfung und der Identitätskontrolle der mit einem amtlichen Dokument oder einer Bescheinigung, in der die Abschnitte A und B ausgefüllt sind, eintreffenden Tiere zu unterzeichnen; andernfalls ist dieser Punkt zu streichen.
- (³) Angeben, wenn der Transportweg 65 km überschreitet.
- (4) Streichen, wenn die Bescheinigung zur Verbringung von Tieren innerhalb des Herkunftsmitgliedstaats verwendet wird und nur die Abschnitte A und B ausgefüllt und unterzeichnet sind.
- (5) Wenn eine Sendung in einer Sammelstelle zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt das Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, als das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.
- (6) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihren Pflichten in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.
- Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.
- Die erforderlichen Angaben dieser Bescheinigung sind am Tag der Ausstellung der Bescheinigung, spätestens jedoch 24 Stunden danach, in TRACES einzugeben.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Lokale Veterinäreinheit: Nr. der lokalen Veterinäreinheit:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

Eingangsstelle

Nr. der Grenzkontrollstelle

Mitgliedstaat

ISO-Code

MUSTER 2

Tiergesundheitsbescheinigung für Zucht-/Nutz-/Schlachtschweine

EUI	ROPÄ	ISCHE UNION	Ве	escheinigung für den Handel innerhalb der Union	n		
	I.1.	Absender Name	1.2.	Bezugsnr. der I.2.a. Lokale Bescheinigung Bezugsnummer			
		Anschrift	1.3.	Zuständige oberste Behörde			
		Postleitzahl	1.4.	Zuständige örtliche Behörde			
ס	1.5.	Empfänger Name Anschrift	1.6.	Nr(n). der Nr(n). der zugehörigen Originalbescheinigungen			
endun		Postleitzahl	1.7.	Händler Name Zulassungsnummer			
aben zur S	1.8.	Herkunfts- ISO- I.9. Herkunfts- Code land Code region	I.10.	. Bestimmungs- ISO- I.11. Bestimmungs- Cod land Code region	е		
Teil I: Angaben zur Sendung	I.12.	Herkunftsort Haltungsbetrieb □ Sammelstelle □ Händlerbetrieb □	I.13.	Bestimmungsort Haltungsbetrieb □ Sammelstelle □ Händlerbetrieb □ Verarbeitungsbetrieb □			
		Name Zulassungs-/Registriernummer Anschrift		Name Zulassungsnummer Anschrift			
		Postleitzahl		Postleitzahl			
	I.14.	Verladeort Postleitzahl	I.15.	. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
	I.16.	Transportmittel	I.17.	. Transportunternehmen Name Zulassungsnummer			
		Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahnwaggon □	Anschrift				
		Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Nummer(n)		Postleitzahl Mitgliedstaat			
	I.18.	Beschreibung der Ware		I.19. Warencode (KN-Code) 0103	_		
				I.20. Menge			
	I.21.			I.22. Anzahl Packstücke	-		
	1.23.	Plomben-/Containernummer		1.24.	_		
	1.25.	Waren zertifiziert für			_		
		Zucht ☐ Nutzung ☐	Sch	nlachtung 🗖			
	1.26.	Durchfuhr durch ein Drittland	1.	.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten			
		Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code		Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code			

DE

Ausfuhr		I.29. Geschätzte Transportdauer
Drittland	ISO-Code	
Ausgangsstelle	Code	
Transportplan		
Ja 🔲	Nei	n 🗆
-		len Tiere
	Drittland Ausgangsstelle Transportplan Ja Identifizierung der Tiere	Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code Transportplan Ja

Europäische Union

64/432 F2 Schweine

	II.	Angaben zur Tiergesundhe	eit	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer				
		hiermit, dass	alle geltend	len Bestimr	he Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt Bestimmungen der Richtlinie 64/432/EWG erfüllt sind und die in besondere folgenden Anforderungen entsprechen:]					
ō	(¹) (²) oder	[Gestützt auf die Angaben in einem amtlichen Dokument oder einer Bescheinigung, in der d Abschnitte A und B von dem/der für den Herkunftsbetrieb zuständigen amtlichen od zugelassenen Tierarzt/Tierärztin ausgefüllt wurden, bescheinigt der unterzeichnete amtlic								
inigun		Tierarzt/die u Richtlinie 64/	interzeichnet 432/EWG er	e amtliche: füllt sind ur	Tierärztin hiermit, dass alle g	geltenden Bestimmungen der Fiere insbesondere folgenden				
ÿ		Anforderunge	en entsprecn	en:j						
esc	II.1.	Abschnitt A								
Teil II: Bescheinigung		II.1.1.	und aus eir noch nach	nem Gebiet nationalen	bzw. aus Gebieten, der/die/	ozw. aus Herkunftsbetrieben das weder nach Unionsrecht uchen gesperrt ist/sind oder				
		(¹) und	einem Te Durchführu	eil seines ngsbeschlu	ozw. die Betriebe befindet/befinden sich in einem Mitgliedstaat oder seines Hoheitsgebiets, der/das über ein mit dem gsbeschluss//EU (insert number) der Kommission Überwachungsnetz verfügt.]					
	(1) entweder [II.1.2. Es handelt sich um Schweine zu Zucht- oder Nutzzwecken gem Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 64/432/EWG, die — soweit fest den letzten 30 Tagen oder, falls die Tiere weniger als 30 Tagen Geburt an im Herkunftsbetrieb bzw. in den Herkunftsbetrieben gehat wobei in diesem Zeitraum keine aus einem Drittland eingeführ diese(n) Betrieb(e) eingestellt worden sind, es sei denn, sie wurden anderen Tieren im Betrieb bzw. in den Betrieben getrennt gehalten.									
	(1) oder	[II.1.2.	Es handelt der Richtlin			ikel 2 Absatz 2 Buchstabe b				
	(1)	[II.1.3.	der Nutzzwecken aus einem anerkannt kontrollierten ung (EG) Nr. 2075/2005, und 2 Absatz 2 Buchstabe o der den Anforderungen des dnung (EG) Nr. 2075/2005							
	(¹)	[II.1.3.	Es handelt	sich um Ha	ich um Hausschweine für die Schlachtung, die					
		(1) entweder	[II.1.3.1. r	nicht entwöhnt und weniger als fünf Wochen alt sind;]]						
		(¹) oder	ŀ	kontrollierte	us einem Betrieb bzw. aus Betrieben mit amtlich anerkannt ontrollierten Haltungsbedingungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der erordnung (EG) Nr. 2075/2005 kommen,					
					Trichinen untersucht werder					
			-	II.1.3.1.1.	wobei 10 % der Schlachtlangelieferten Tiere auf Trich	körper der zur Schlachtung inen untersucht werden;]]]				
		(')	oder [II.1.3.1.1.	dem in den letzten drei Ja Untersuchungen gemäß Ar Nr. 2075/2005 durchgeführt in Betrieben mit amtlic	edstaat befindet/befinden, in ahren, in denen regelmäßig tikel 2 der Verordnung (EG) wurden, bei Hausschweinen h anerkannt kontrollierten autochthoner Trichinenbefall				
			oder [II.1.3.1.1.	den die Datenhistorie Untersuchungen der in obetreffenden Kompartiment einer Konfidenz von minde	edstaat befindet/befinden, für zu den regelmäßigen diesen Betrieben oder im geschlachteten Schweine mit stens 95 % belegt, dass die n dieser Population 1 pro				
		(¹) oder [II.	} \	kontrollierte Verordnung	n Haltungsbedingungen gei	ben mit amtlich anerkannt mäß Artikel 8 Absatz 2 der nen, der/die sich in Belgien				

Europäische Union

64/432 F2 Schweine

II.	Angaben zur	II.a.	Bezugsnr. der	II.b.	Lokale
	Tiergesundheit		Bescheiniauna		Bezugsnummer

II.2. Abschnitt B

Die Beschreibung der Sendung in diesem Abschnitt entspricht den Angaben in den Feldern I.15, I.16 $\binom{3}{1}$, I.17 $\binom{3}{1}$, I.20 und I.31.

(4) [II.3. Abschnitt C

- II.3.2. Die Tiere kommen aus dem Betrieb bzw. den Betrieben und falls zutreffend einer zugelassenen Sammelstelle sowie aus dem Gebiet bzw. den Gebieten, der/die/das weder nach Unionsrecht noch nach nationalem Recht wegen Schweineseuchen gesperrt ist/sind oder Beschränkungen unterliegt/unterliegen.
- (1) [II.3.3. Die Tiere erfüllen die zusätzlichen Garantien für
- (¹) entweder [II.3.3.1. die Aujeszky-Krankheit gemäß Artikel ... (insert article number) des Beschlusses .../.../... (insert number) der Kommission;]]
- - II.3.4. Die Tiere verblieben höchstens sechs Tage in der zugelassenen Sammelstelle.
 - II.3.5. Die Beförderung der Tiere erfolgt in Transportmitteln, die so konstruiert sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel ausfließen oder herausfallen können, und die unmittelbar nach der Beförderung der Tiere sowie falls erforderlich vor dem Verladen der Tiere mit Desinfektionsmitteln, die von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassen sind, gereinigt und desinfiziert werden.
- - II.3.7. Diese Bescheinigung
 - (1) entweder [II.3.7.1. gilt zehn Tage lang ab dem Datum der Kontrolle im Herkunftsbetrieb oder in der zugelassenen Sammelstelle im Herkunftsmitgliedstaat;]

Erläuterungen

- Die Abschnitte A und B der Bescheinigung sind wie folgt abzustempeln und zu unterzeichnen:
 - entweder von dem amtlichen Tierarzt/der amtlichen Tierärztin des Herkunftsbetriebs, sofern nicht identisch mit dem amtlichen Tierarzt/der amtlichen Tierärztin, der/die Abschnitt C unterzeichnet; oder
 - von dem zugelassenen Tierarzt/der zugelassenen Tierärztin des Herkunftsbetriebs, sofern der Herkunftsmitgliedstaat ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 64/432/EWG genehmigtes Überwachungsnetz eingerichtet hat; oder
 - von dem amtlichen Tierarzt/der amtlichen Tierärztin, der/die zum Zeitpunkt des Abtransports der Tiere für die zugelassene Sammelstelle zuständig ist.
- Abschnitt C der Bescheinigung ist abzustempeln und zu unterzeichnen von dem amtlichen Tierarzt/der amtlichen Tierärztin
 - des Herkunftsbetriebs oder
 - der im Herkunftsmitgliedstaat gelegenen zugelassenen Sammelstelle oder
 - der in einem Durchfuhrmitgliedstaat gelegenen zugelassenen Sammelstelle beim Ausstellen der Bescheinigung für den Versand der Tiere in den Bestimmungsmitgliedstaat.

Europäische Union

64/432 F2 Schweine

H.	Angaben zur		II.a.	Bezugsnr. der	II.b.	Lokale		
	Tiergesundheit			Bescheinigung		Bezugsnummer		
Tei	H:							
	Tag der Ge Herkunftsmi beiliegt/beili Sammelstel			ummer(n) der Gesundheitsbescheinigung(en) angeben, die am sundheitskontrolle in dem/den Herkunftsbetrieb(en) in dem/der gliedstaat(en) ausgestellt wurde(n) und den Tieren der Sendung egen, für die diese Gesundheitsbescheinigung in eine e im Durchfuhrmitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 5 der /432/EWG ausgestellt wird.				
_	Feld I.7:	Gegebenenf	alls ausfü					
_	Feld I.12:	Händlerbetri	eb nur im	Fall von Schlachttieren als H	Herkunftso	rt angeben.		
_	Feld I.13:			ieren entweder S <i>ammelstell</i> angeben, wie in Artikel 7		•		
-	Feld I.23:			ng in Containern oder Kiste nmer angeben.	n die Con	tainernummer und		
-	Feld I.31:	Amtliche Ke kennzeichne		ung: Die Tiere sind gemäß o	der Richtlir	nie 2008/71/EG zu		
		Alter der lei Sendung an		iere: Alter (in Wochen) der	Gruppe	von Tieren in der		

Teil II:

- Nichtzutreffendes streichen.
- (2) Von dem amtlichen Tierarzt/der amtlichen Tierärztin in der Sammelstelle nach der Dokumentenprüfung und der Identitätskontrolle der mit einem amtlichen Dokument oder einer Bescheinigung, in der die Abschnitte A und B ausgefüllt sind, eintreffenden Tiere zu unterzeichnen; andernfalls ist dieser Punkt zu streichen.
- (3) Angeben, wenn der Transportweg 65 km überschreitet.
- (4) Streichen, wenn die Bescheinigung zur Verbringung von Tieren innerhalb des Herkunftsmitgliedstaats verwendet wird und nur die Abschnitte A und B ausgefüllt und unterzeichnet sind.
- (5) Wenn eine Sendung in einer Sammelstelle zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt das Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, als das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.
- (6) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihren Pflichten in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.
- Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.
- Die erforderlichen Angaben dieser Bescheinigung sind am Tag der Ausstellung der Bescheinigung, spätestens jedoch 24 Stunden danach, in TRACES einzugeben.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben):Qualifikation und Amtsbezeichnung:Lokale Veterinäreinheit:Nr. der lokalen Veterinäreinheit:

Datum: Unterschrift:

Stempel: